



## Beschlussvorlage Nr. 2013/112

29.04.2013

**Federführend:** Hauptamt  
Silvia Seeliger

**Beteiligt:**

### Tagesordnungspunkt:

**Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 - 2018**

---

### Beratungsfolge:

Gemeinderat	14.05.2013	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

---

### Stand der bisherigen Beratung:

### Beschlussantrag:

Es wird beantragt, der Gemeinderat möge der Vorschlagsliste für die –Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 - 2018 zustimmen

### Anlagen:

Vorschlagsliste (Anlage 1)  
Rechtliche Grundlage (Anlage 2)

gez. Stephan Neher  
Oberbürgermeister

gez. Jürgen Mühleisen  
Stv.Amtsleiter

**Finanzielle Auswirkungen:**

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
2013		EUR EUR EUR
Summe		EUR
Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung	Bereits verfügt über	EUR
ja nein	Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI. EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl. EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
	Die Bewilligung einer überplan- mäßigen / außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
	Deckungsnachweis:	

\* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt

**Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:**

**Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:**

## **Begründung:**

### **Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 – 2018**

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2008 - 2013 gewählten Schöffen endet am 31. Dezember 2013. Die neue Amtsperiode beginnt am 1. Januar 2014 und dauert fünf Jahre.

Jede Gemeinde stellt bis spätestens 21. Juni 2013 eine Vorschlagsliste für Schöffen (§ 36 GVG) auf und übersendet diese nebst etwaigen Einsprüchen bis spätestens 2. August 2013 an das zuständige Amtsgericht. Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die **Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates**, erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG). Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, soweit nicht im Einzelfall vorübergehend nach § 35 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung eine nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist.

Die richtige Form der Beschlussfassung ist die Wahl nach § 37 Abs. 7 der Gemeindeordnung. Dies würde bedeuten, dass grundsätzlich für jeden Vorschlag ein getrennter Wahlgang durchgeführt werden müsste, bei dem die einzelnen Bewerber die erforderliche Stimmenzahl – wie oben ausgeführt – erreichen müssten. Es ist aber auch eine sogenannte mehrnamige Wahl möglich. Es wird ein Stimmzettel mit den Namen aller Bewerber/innen vorbereitet. Dies sind insgesamt 59 Personen. Es können also **bis zu 59** Stimmen vergeben werden, dem/der einzelnen Bewerber/in selbstverständlich nur jeweils **1 Stimme**. Auf die Vorschlagsliste kommt dann, wer für sich persönlich die erforderliche qualifizierte Mehrheit erreicht.

Eine weitere Möglichkeit der Beschlussfassung wäre die offene Wahl, d. h. ohne Stimmzettel und durch Handhebung. In diesem Fall kann über die einzelnen Bewerber und über die gesamte Liste offen abgestimmt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

Nach dem Schreiben des Landgerichtes Tübingen vom 25.02.2013 sind dem Amtsgericht Rottenburg am Neckar für das Landgericht Tübingen und das Schöffengericht Tübingen auf einer einheitlichen Liste mindestens 20 Schöffen vorzuschlagen. Die Anzahl der vorgeschlagenen Schöffen ist nicht begrenzt. Die Wahl der Schöffen erfolgt auf der Grundlage der vorgeschlagenen Bewerber/innen durch den Ausschuss zur Wahl der Schöffen. Die Fraktionen des Gemeinderates wurden von der Verwaltung schriftlich gebeten, für die zu erstellende Liste eine Vorschlagsliste bis zum 30. April 2013 dem Bürgermeisteramt zuzuleiten. In gleicher Weise wurden die Verwaltungsstellen der Stadtteile aufgefordert, Vorschläge einzureichen. Um eine einheitliche Handhabung in den Ortschaften zu erreichen, wurde den Verwaltungsstellen empfohlen, die Auswahl der vorzuschlagenden Personen im Ortschaftsrat zu behandeln. Alle eingegangenen Vorschläge sind als Anlage aufgelistet, zuzüglich 14 Eigenbewerbungen.

In die Vorschlagsliste dürfen lt. § 31 GVG nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche sind. Personen, die nach § 32 GVG zum Amt des Schöffen unfähig sind oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht zum Amt des Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Die genannten Vorschriften sind dieser Vorlage in Kopie beigelegt.

Die Verwaltung hat keinen Grund zur Annahme, eine/r der Bewerber/innen sei für das Amt ungeeignet.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamt geeignet sind.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Befangenheitsvorschriften des § 18 Gemeindeordnung nicht gelten, da es sich um eine Wahl zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit handelt.